

Lösungen

Offene Fragen

1. Keine Erleichterungen.
Viele Anforderungen sind aber nicht anwendbar und sind somit wirkungslos.
2. Swiss GAAP FER 16 (überarbeitet 2005) ist auf Swiss GAAP FER 26 abgestimmt.
Die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung ist verwendbar.
3. Sehr einfache Erstanwendung.
Verbindliche Bezeichnungen und Gliederung (nicht bloss Mindestgliederung).
Glättung durch Bildung/Auflösung der WSR.
Trotz Umsetzung von Swiss GAAP FER 26 kein FER-Testat durch die Kontrollstelle.
4. Die VE darf nicht nur, sie soll grundsätzlich so Buchführen und Bilanzieren, wie es der Führung am Besten dient.
5. Dito 4.
6. Ist die Vergleichbarkeit gegeben, ist CHF 120/m² (CHF 3.6 Mio.) nicht nur zulässig sondern vorgeschrieben. Eventuell mit Vorsichtsabzug wegen der längeren Bindung. Falls Zweifel an der Vergleichbarkeit bestehen, müsste der Anschaffungswert von CHF 80/m² (CHF 2.4 Mio.) gewählt werden. Der Ertragswert ist in diesem Fall sicher nicht angemessen.
7. Sie muss die WSR vollständig auflösen und die Unterdeckung entsprechend vermindern. Trotzdem hat sie einen Zielwert der WSR auszuweisen.
8. Die VE verbucht nichts. Im Anhang weist sie darauf hin, dass der Arbeitgeber für sie Kosten trägt. Ob sie den Betrag von CHF 48'000 im Anhang ausweist, müsste im Einzelfall entschieden werden.
9. Der Stiftungsrat ändert die Bemessung des Zielwerts der WSR, was offenlegungspflichtig ist. Es ist eine Art von Inkonsequenz, die vom Stiftungsrat Erklärungen abverlangt.
10. Auf jeden Fall muss der gesamte Personalaufwand auf die vorgesehenen 3 (faktisch 2) Verwaltungskosten-Arten aufgeteilt werden. Dies geschieht in den meisten Fällen durch eine angemessene Schätzung. Die Hauswarte laufen wohl zu 100 % unter Kosten der Vermögensanlage.